

## Info-Service 5/2022

### **Energiefinanzierungsgesetz (EnFG) – Änderungen der Besonderen Ausgleichsregelung**

Am 28. Juli wurden die Gesetze des „Osterpakets“ im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Kern dieses Gesetzespakets ist das „Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor“. Wesentlicher Bestandteil dieses Gesetzes wiederum ist eine Neuregelung des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes, das nun **EEG 2023** bezeichnet wird. Einer der weiteren Bestandteile ist das **Energiefinanzierungsgesetz (EnFG)**. Beide Gesetze treten zum 1. Januar 2023 in Kraft, soweit die Europäische Kommission ihre beihilferechtliche Genehmigung erteilt. Das Gesetzespaket war von der Bundesregierung als Gesetzesentwurf am 2. Mai 2022 in den Bundestag eingebracht worden. Nach umfassenden Änderungen in der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Klimaschutz und Energie vom 5. Juli 2022 hat der Bundestag die Gesetze am 7. Juli 2022 verabschiedet, einen Tag später wurden sie vom Bundesrat gebilligt.

Durch die Gesetze wird die **EEG-Umlage** vollständig zum 1. Januar 2023 **abgeschafft**. Der Finanzierungsbedarf für Erneuerbare Energien wird künftig komplett aus Haushaltsmitteln ausgeglichen, die EEG-Förderung über Strompreis ist damit beendet. Zwar war im Gesetzesentwurf der Bundesregierung noch vorgesehen, dass der EEG-Umlage-Mechanismus zur Vermeidung eventueller Finanzierungsrisiken bei den Übertragungsnetzbetreibern erhalten bleibt und hilfsweise reaktiviert werden kann. Diese Regelungen wurden jedoch vom Bundestag nicht verabschiedet. Nach der nun ab dem 1. Januar 2023 geltenden Rechtslage ist die EEG-Umlage vollständig und dauerhaft abgeschafft, es besteht keine Möglichkeit für ein Wiederaufleben mehr. Im Übrigen war die EEG-Umlage seit dem 1. Juli 2022 bis zum 31. Dezember 2022 bereits durch das „Gesetz zur Absenkung der Kostenbelastungen durch die EEG-Umlage und zur Weitergabe dieser Absenkung an die Letztverbraucher“, welches bereits am 28. Mai 2022 in Kraft getreten war, auf Null gesetzt worden (vgl. unseren Info-Service 1/2022).

Das **EnFG** verfolgt mehrere Ziele. Zunächst werden die Umlagenmechanismen, insbesondere die Regelungen der **Besonderen Ausgleichsregelung (BesAR)** (§§ 63 ff. EEG 2021) aus dem EEG ausgegliedert und in das EnFG überführt (§§ 28 ff. EnFG). Ursprünglich war daher das Gesetz im Entwurfsstadium noch als Energie-Umlagen-Gesetz (EnUG) titulierte. Nach Abschaffung der EEG-Umlage findet das Gesetz freilich nur noch Anwendung auf die beiden verbleibenden Umlagen KWKG-Umlage (§ 27 KWKG) und Offshore-Netzumlage zur Finanzierung der Offshore-Anbindungskosten (§ 17f Abs. 5 S. 2 EnWG). Damit ergibt sich ein

kleinerer Anwendungsbereich und eine geringere Entlastungswirkung der BesAR. Damit Aufwand und Nutzen gleichwohl in einem angemessenen Verhältnis bleiben, soll eine deutliche Entbürokratisierung und Vereinfachung des Antragsverfahren erfolgen. Die Kernelemente der Regelung bleiben indes erhalten. Wesentliche Neuerungen hingegen sind zum einen die Abschaffung der Stromkostenintensität als Eintrittsvoraussetzung für die Begrenzung der Umlagen und das Erfordernis zum Erbringen „ökologischer Gegenleistungen“ durch die privilegierten Unternehmen. Zugleich wird die BesAR an die Vorgaben der Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien der Europäischen Kommission (KUEBELL) angepasst.

Der **Zweck** der BesAR ist nach wie vor, die Höhe der zu zahlenden Umlagen für stromkostenintensive Unternehmen zu begrenzen, um ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten und so ihre Abwanderung in das Ausland zu verhindern, soweit diese Begrenzung mit dem Interesse der Gesamtheit der Stromverbraucher vereinbar ist (§ 28 EnFG).

**Antragsberechtigt** sind Unternehmen, die einer Branche nach **Anlage 2** des Gesetzes zuzuordnen sind. Gemäß den Vorgaben der KUEBELL werden in dieser Anlage 2 strom- oder handelsintensive Branchen nach WZ 2008 Code aufgeführt. Dabei sind die privilegierten Branchen gegenüber der bisherigen Regelung um ca. 100 von bislang 221 auf nunmehr 119 Branchen verringert worden. Innerhalb der Anlage 2 erfolgt eine Differenzierung nach **Liste 1** (Wirtschaftszweige mit erheblichen Verlagerungsrisiko: 94 Branchen) und **Liste 2** (Wirtschaftszweige mit Verlagerungsrisiko: 25 Branchen). Neben den Unternehmen sind auch **Selbstständige Teile eines Unternehmens** antragsberechtigt. Von vornherein nicht antragsberechtigt sind hingegen Unternehmen in Schwierigkeiten und Unternehmen, gegen die noch offene Rückforderungsansprüche aufgrund eines Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe bestehen.

Für eine Begrenzung der Umlagen bestehen im Wesentlichen **drei Voraussetzungen** (§ 30 EnFG):

1. Zunächst muss die selbst verbrauchte Strommenge im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr an einer Abnahmestelle **> 1 GWh** betragen haben.
2. Sodann muss das Unternehmen ein **Energiemanagementsystem** betreiben, also entweder ein zertifiziertes Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001, oder ein EMAS-Umweltmanagementsystems. Für Unternehmen mit einem Verbrauch < 5 GWh im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr bestehen Erleichterungen.

3. Schließlich müssen die Unternehmen – als nunmehr neu eingeführte Voraussetzung – „**Gegenleistungen**“ erbringen. Dafür bestehen drei Möglichkeiten: Das Unternehmen
  - a. ist **energieeffizient**, weil es alle wirtschaftlich durchführbaren Maßnahmen umgesetzt hat, die in dem Energiemanagementsystem nach Nr. 2 konkret identifiziert worden sind,
  - b. deckt mindestens 30 % seines Stromverbrauchs durch ungeforderten EE-Strom ab, oder
  - c. hat Investitionen für Maßnahmen zur Dekarbonisierung des Produktionsprozesses in Höhe von mindestens 50 % des nach EnFG gewährten Begrenzungsbetrags getätigt. Bei diesen Investitionen darf **keine Doppelanrechnung** erfolgen: Investitionssummen sind also nicht anrechenbar, soweit sie zur Erfüllung der Voraussetzungen für eine andere Beihilfe als der Umlagenbegrenzung nach EnFG geltend gemacht werden, etwa gemäß der Verordnung über Maßnahmen zur Vermeidung von Carbon-Leakage durch den nationalen Brennstoffemissionshandel (BECV) oder der Strompreiskompensation (SPK).

Die **Nachweisführung** für diese drei Voraussetzungen hat wie folgt zu erfolgen (§ 32 EnFG):

1. Das Überschreiten des **Stromverbrauchs > 1 GWh, der Umfang der Begrenzung und die Bruttowertschöpfung (BWS)** sind durch die Vorlage der Stromlieferungsverträge und Stromrechnungen für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr nachzuweisen. Für die Stromkosten erfolgt keine Orientierung mehr an Durchschnittsstrompreis-Verordnung (DSPV) vom 17. Februar 2016, die gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des EnFG zum 1. Januar 2023 außer Kraft tritt. Ein **Prüfungsvermerk eines Prüfers** ist nur noch erforderlich, wenn eine Begrenzung der Umlagen auf 0,5 % der BWS („Super cap“) (nach § 31 Nr. 3) begehrt wird.
2. Der Nachweis für den Betrieb eines **Energiemanagementsystems** erfolgt durch die Angabe, dass das Unternehmen zum Ende der Antragsfrist über ein gültiges DIN-EN-ISO-50001-Zertifikat einen gültigen Eintragungs- oder Verlängerungsbescheid der EMAS-Registrierungsstelle über die Eintragung in das EMAS-Register verfügt. Die schlichte Angabe reicht aus, ein eigener Nachweis ist nicht mehr erforderlich.
3. Die Nachweisführung für „**Gegenleistungen**“ erfolgt je nach der gewählten Option:
  - a. Der Nachweis der **Energieeffizienz** erfolgt durch eine **Eigenerklärung** mit einer **Bestätigung** einer prüfungsbefugten Stelle (= jede Stelle, die Zertifizierungen von Energiemanagementsystemen vornehmen darf), dass das Unternehmen alle wirtschaftlich durchführbaren Maßnahmen umgesetzt hat.
  - b. Die Deckung des Stromverbrauchs durch 30 % erneuerbare Energien wird durch den Nachweis der Entwertung von Herkunftsnachweisen für nachgewiesen.

- c. Der Nachweis für Investitionen in **Dekarbonisierungsmaßnahmen** erfolgt durch eine **Eigenerklärung**, dass das Unternehmen Investitionen in dem erforderlichen Umfang getätigt hat und einer **Bestätigung** einer prüfungsbefugten Stelle.

Im Zusammenhang mit der Nachweisführung sind die **Ermittlungsbefugnisse des BAFA** zur Nachprüfung der Angaben zu beachten (§ 43 Abs. 1 EnFG): Das BAFA kann Auskünfte verlangen, Unterlagen prüfen sowie Betriebs- und Geschäftsräume betreten. Neu ist die Möglichkeit zum Datenabgleich mit anderen Behörden (§ 43 Abs. 2 EnFG), um eine Doppelanrechnung von Investitionen bei den Gegenleistungen auszuschließen. Das BAFA kann also insbesondere einen Datenabgleich mit der DEHSt als der für den Vollzug der BECV und der SPK zuständigen Behörde durchführen.

Eine Begrenzung der Umlagen setzt wie gehabt einen **Antrag** bei der zuständigen Behörde, dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (**BAFA**) voraus. (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 EnFG). Dafür gilt wie bisher die **Frist** des 30. Juni eines Jahres für das folgende Kalenderjahr (§ 40 EnFG). Jedoch ist diese Frist grundsätzlich nicht mehr als **materielle Ausschlussfrist** ausgestaltet. Diese Wirkung hat die Frist nur noch für die Beifügung des Prüfungsvermerks bei Antrag der Begrenzung bzgl. 0,5 % der Bruttowertschöpfung („super cap“) (§ 31 Nr. 3). Wie bislang ist eine Elektronische Antragstellung beim BAFA über das ELAN-K2-Portal erforderlich, nunmehr ist auch eine elektronische Bescheiderteilung möglich.

Die **Begrenzungsentscheidung** erfolgt dann für das Folgejahr, im Hinblick auf den **Umfang der Begrenzung** ist zu differenzieren:

- Grundlegend besteht ein „**Selbstbehalt**“: Bei einer Strommenge bis **1 GWh** erfolgt keine Begrenzung.
- Sodann ist im Hinblick auf die Höhe der Begrenzung nach der Branchenzugehörigkeit zu Liste 1 oder Liste 2 der Anlage 2 zu unterscheiden:
  - Bei einem Unternehmen, das einer Branche nach **Anlage 2 Liste 1** zuzuordnen ist, erfolgt eine Begrenzung auf **15 %** der Umlagen.
  - Bei einem Unternehmen, das einer Branche nach **Anlage 2 Liste 2** zuzuordnen ist, erfolgt grundsätzlich eine Begrenzung auf **25 %** der Umlagen. Die Begrenzung kann jedoch auf 15 % der Umlagen erhöht werden, wenn das Unternehmen im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr seinen Stromverbrauch in besonderer Weise aus Erneuerbaren Energien gedeckt hat.

- Weiterhin erfolgt einer **Deckelung bzw. Begrenzung** nach oben über den Anteil an der Bruttowertschöpfung (die das Unternehmen im arithmetischen Mittel der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre erzielt hat): Als Maximum können die Umlagen begrenzt werden auf
  - 0,5 % der BWS („super cap“) bei Unternehmen, das einer Branche nach Anlage 2 Liste 1 zuzuordnen ist
  - grundsätzlich 1 % der BWS („cap“) bei Unternehmen, das einer Branche nach Anlage 2 Liste 2 zuzuordnen ist. Es kann jedoch auch hier eine Begrenzung auf 0,5 % der BWS erfolgen, wenn das Unternehmen im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr seinen Stromverbrauch in besonderer Weise durch Erneuerbare Energien gedeckt hat („super cap“)
- Spiegelbildlich erfolgt eine **Begrenzung nach unten**: Als Minimum erfolgt eine Begrenzung so weit, dass die von dem Unternehmen zu zahlenden Umlagen für den Stromanteil über 1 GWh den Wert von 0,05 Cent / KWh an den Abnahmestellen nicht unterschreiten.

Schließlich sind aufgrund der Neuregelungen **Übergangs- und Härtefallbestimmungen** eingeführt worden. Wichtig ist zunächst, dass für das Begrenzungsjahr 2023, für das die Anträge bis zum 30. Juni 2022 zu stellen waren, die Rechtslage des Jahres 2022 Anwendung findet, also das EEG 2021. Aufgrund der Streichung von ca. 100 Branchen aus Anhang 2 wurde ein Härtefallausgleich geschaffen für Unternehmen, die nach der neuen Rechtslage nicht mehr begünstigt werden können. Demnach begrenzt das BAFA auf Antrag Umlagen für den Stromanteil über 1 GWh für Unternehmen, die über bestandskräftige Begrenzungsentscheidung für 2022 oder 2023 verfügen, einer Branche nach Anlage 4 EEG 2021 zuzuordnen sind und den Nachweis erbringen für eine Stromkostenintensität von mindestens 12 % im Antragsjahr 2023 und 11 % ab dem Antragsjahr 2024 für Unternehmen nach Liste 1 der Anlage 4 EEG 2021 oder 20 % für Unternehmen nach Liste 2 der Anlage 4 EEG 2021.

Hamburg, den 3. August 2022

gez. Dr. Markus Ehrmann  
ehrmann@kk-rae.de